

## **Muslimische Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen in Berlin**

### **Eine Handreichung für die evangelischen Friedhofsträger**

2. Auflage 2024

#### **1. Einleitung**

##### **a) Empirische Befunde**

Wurde die erste Generation muslimischer Einwanderer in Deutschland weit überwiegend in ihren Herkunftsländern bestattet (bundesweit wird insoweit von einer Rückführungsquote von ca. 90 %, in Berlin von einer solchen von 30 bis zu 70 % der Verstorbenen ausgegangen),<sup>1</sup> wird es wegen der stärkeren Verankerung nachfolgender Generationen in Deutschland künftig voraussichtlich eine erhöhte Nachfrage nach muslimischen Bestattungsplätzen in Deutschland geben. Ein belastbarer aktueller Überblick über die Anzahl muslimischer Bestattungsplätze in Deutschland ist nicht zu finden.<sup>2</sup> In Berlin gibt es derzeit muslimische Bestattungsfelder auf den landeseigenen Friedhöfen Columbiadamm und Lilienthalstraße (beide Bezirk Berlin-Neukölln), Ruhleben (Bezirk Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf), Gatow (Bezirk Berlin-Spandau), Pankow III (Bezirk Berlin-Pankow) und Seestraße (Bezirk Berlin-Mitte, Ortsteil Wedding), wobei gegenwärtig nur auf den beiden letztgenannten Friedhöfen uneingeschränkt neue Grabstätten vergeben werden können. Weitere Gräberfelder sind in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg, Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf in Planung. Evangelische Friedhofsträger haben seit Erscheinen der 1. Auflage dieser Handreichung 2013 auf den Friedhöfen Neuer Zwölf-Apostel (Bezirk Berlin Tempelhof-Schöneberg; Friedhofsträger: Ev. Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, 2015), Luisen III und Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis (Bezirk Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf; Friedhofsträger: Ev. Luisen-Kirchengemeinde, 2018 und 2020), Emmaus (Bezirk Berlin-Neukölln; Friedhofsträger: Ev. Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte, März 2023) und Sophien III (Bezirk Berlin-Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen; Friedhofsträger: Ev. Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte, Oktober 2023) muslimische Gräberfelder eingerichtet.

Seit Einrichtung wurden bis zum 31. Dezember 2023 auf den Friedhöfen Luisen III und Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis 340 muslimische Bestattungen durchgeführt, dies entspricht etwa 85 Bestattungen/Jahr. Reservierungen wurden für 131 Grabstätten vorgenommen. Auf dem Emmaus-Friedhof erfolgten zwischen März und Ende Dezember 2023 70 muslimische Bestattungen und 28 Reservierungen, 6 muslimische Bestattungen waren es bis zum Jahresende 2023 auf dem Friedhof Sophien III.

Ein weiteres muslimisches Bestattungsfeld besteht seit November 2016 auf dem Friedhof St. Thomas des Ev. Friedhofsverbandes Berlin-Stadtmitte in Berlin-Neukölln, das aber aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Alevitischen Gemeinde zu Berlin wegen einer von anderen Muslimen abweichenden Bestattungspraxis ausschließlich der Bestattung von deren Mitgliedern dient. Die Trägerschaft liegt uneingeschränkt beim Ev. Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte. Bis zum Jahresende 2023 wurden hier 189 Bestattungen und 92 Reservierungen vorgenommen, dies entspricht durchschnittlich etwa 30 Beisetzungen pro Jahr.

Nach wie vor besteht ein großer Bedarf an muslimischen Bestattungsfeldern in der Nähe der Wohnortschwerpunkte der muslimischen Bevölkerung in den Stadtteilen Neukölln, Kreuzberg, Moabit, Charlottenburg und Wedding, zumal die Kapazitäten auf den Friedhöfen Neuer Zwölf-Apostel, Luisen III und Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis erschöpft bzw. auf Nachbestattungen auf vorhandenen Grabstätten beschränkt sind.

## **b) Mögliche Szenarien muslimischer Friedhofsträgerschaft**

Da das Friedhofs- und Bestattungswesen eine hoheitliche Aufgabe ist, können nach den Vorschriften des Friedhofsgesetzes des Landes Berlin neben dem Land selbst nur Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind, und solche nichtkörperschaftlich verfassten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch das Land mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beleihen worden sind, Träger von Friedhöfen sein. Als einziger muslimischen Religionsgemeinschaft in Berlin ist bislang der Alevitischen Gemeinde im Jahr 2022 der Körperschaftsstatus verliehen worden. Beleihungen mit dem Bestattungsrecht erfolgten nicht, so dass es gegenwärtig keinen Friedhof in Trägerschaft einer muslimischen Religionsgemeinschaft gibt.

Im Hinblick auf die vom Land Berlin mit seinem Friedhofsentwicklungsplan aus dem Jahr 2006 verfolgte Konzeption einer wohnortnahen Friedhofsflächenversorgung stellt sich daher die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Einrichtung weiterer muslimischer Bestattungsfelder auf evangelischen Friedhöfen, von denen nicht wenige im Bereich der oben genannten Wohnortschwerpunkte liegen, möglich ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Eigentum am Friedhofsgrundstück und die Friedhofsträgerschaft bei der kirchlichen Körperschaft verbleiben, folglich also auch im Hinblick auf das muslimische Gräberfeld die für den kirchlichen Friedhofsträger geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen.

Davon zu unterscheiden wäre zum einen eine Konstellation, bei der eine muslimische Religionsgemeinschaft kraft Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst Friedhofsträger sein könnte und es zur Übertragung von Grundeigentum und Friedhofsträgerschaft auf die muslimische Religionsgemeinschaft kommt. In diesem Fall bestünden Kooperationsnotwendigkeiten zwischen evangelischer und muslimischer Körperschaft nicht, vielmehr würde die kirchliche Körperschaft ein gewidmetes und von ihr als Friedhof oder zu anderen Zwecken nicht benötigtes Friedhofsgrundstück zivilrechtlich an einen anderen tauglichen Friedhofsträger, nämlich die muslimische Körperschaft, übertragen, die damit die Alleinverantwortung für den Friedhof trüge. Zum anderen muss die Fallgestaltung abgegrenzt werden, bei der das Land Berlin eine muslimische Gemeinschaft mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beleiht. Denn in diesem Fall benötigt der Beleihene nach der gesetzlichen Regelung weiterhin einen öffentlich-rechtlichen Friedhofsträger, der ihm vertraglich die Friedhofsträgerschaft überträgt,

aber Grundstückseigentümer bleibt. Hier wäre darauf zu achten, dass ein Rückfallrisiko für die kirchliche Körperschaft möglichst ausgeschlossen wird, insbesondere wenn die beliehene muslimische Religionsgemeinschaft entgegen den Erwartungen zum Zeitpunkt der Beleihung nicht über ausreichendes langfristiges wirtschaftliches Leistungsvermögen zum Betrieb eines Friedhofs verfügen sollte. Denn bei Widerruf der Beleihung wäre die kirchliche Körperschaft als Grundstückseigentümer sonst möglicherweise wieder in der öffentlich-rechtlichen Betreiber-Verpflichtung.

Da in Berlin bis auf die Alevitische Gemeinde taugliche muslimische Friedhofsträger derzeit nicht bestehen, sind diese Varianten nicht Gegenstand der nachfolgenden Erörterung.<sup>3</sup>

## **2. Geschichtliche Einordnung**

### ***a) Rechtsgeschichtliche Einblicke***

Die ältesten nachweisbaren muslimischen Grabstätten in Deutschland datieren aus den Jahren 1689 (Brake) und 1691 (Hannover). 1798 stellte der preußische König Friedrich Wilhelm III. für die Bestattung des osmanischen Gesandten ein Gelände auf der Tempelhofer Feldmark zur Verfügung, das sich heute, nach seiner infolge eines Kasernenneubaus erfolgten Umliegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts, in Nachbarschaft des Friedhofs am Columbiadamm befindet (sog. „Türkischer Friedhof“). Zwar sah schon das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) vor, dass die „in den Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien (...) einander wechselseitig in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbnis nicht versagen (dürfen)“ (ALR II, 11 § 189), doch bezog sich diese Vorschrift nur auf das Verhältnis der Kirchen untereinander. Als ausgeschlossen wurde es angesehen, die Regelung auf alle oder auch nur auf alle mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchengesellschaften anzuwenden.<sup>4</sup> Die Bestattung von Muslimen erfolgte daher, von Einzelfällen abgesehen, in Berlin auf dem oben genannten Türkischen Friedhof, ab 1976 dann auf den muslimischen Grabfeldern auf dem Friedhof Columbiadamm, ab 1991 auch in Gatow.

In der Evangelischen Kirche wurde die Einrichtung muslimischer Grabfelder auf kirchlichen Friedhöfen seit den 1980er Jahren immer wieder diskutiert, zumeist mit der Tendenz, dass wegen des Verkündigungscharakters kirchlicher Friedhöfe die Einrichtung muslimischer Grabfelder auf kommunalen Friedhöfen erfolgen sollte. Ferner wurde für den Fall kirchlicher Monopolfriedhöfe auf die Geltung des kirchlichen Friedhofsrechts auch bei muslimischen Bestattungen hingewiesen.<sup>5</sup> In Berlin wurden im Jahr 2001 Gespräche mit muslimischen Vertretern geführt, in denen grundsätzliche Bereitschaft zur Einrichtung muslimischer Grabfelder auf evangelischen Friedhöfen signalisiert wurde. Zu weiteren Erörterungen ist es in der Folgezeit allerdings nicht mehr gekommen. Mit der Verabschiedung der 1. Auflage dieser Handreichung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 18.10.2013<sup>6</sup> wurden erstmals Rahmenbedingungen definiert, bei deren Beachtung die Einrichtung muslimischer Gräberfelder auf evangelischen Friedhöfen in Berlin umsetzbar erscheint. Bei der Neufassung des kirchlichen Friedhofsrechts 2016 ist diesen Rahmenbedingungen u.a. durch die Ermöglichung von sarglosen Bestattungen, der Schaffung spezifischer

Örtlichkeiten und Räume für das Totengebet und deren gebührenrechtlicher Abbildung Rechnung getragen worden.

### **b) Historische und theologische Referenzen**

Bestattungsorte und -praxis haben im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder Veränderungen erfahren. Im Neuen Testament finden sich keine Hinweise auf die Art der Totenbestattung. Die ersten Gemeinden kennen, „dem Alten Testament und örtlich bestehenden Sitten folgend, nur die Körperbestattung in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben“.<sup>7</sup> Die Verehrung von Reliquien dort und in Kirchen oder Kapellen nährte den Wunsch nach Bestattung in der Nähe solcher als heiliger und das Seelenheil fördernder Verehrter, also im Raum um die Sakralgebäude herum oder in ihnen selbst. Christliche Bestattungsorte gehörten so zu den geweihten Orten und wurden selbst zu solchen. Das hatte zur Folge, dass der Friedhof als sakraler Bereich und Schutzzone für die Toten zu einem Asylort wurde: Verfolgte konnten sich hierher flüchten und durften nicht unmittelbar ergriffen oder angegriffen werden. Andererseits führte der geweihte Status der Friedhöfe dazu, „unheilig“ Verstorbene von der Bestattung auf ihnen auszuschließen. Dazu zählte man „Andersgläubige, Selbstmörder, Ehebrecher, Räuber, Spieler, unbußfertig Gestorbene, ungetaufte Kinder.“ Solchen Verstorbenen waren ungeweihte Flecken des Friedhofs oder eigene „Fremdenfriedhöfe“ für ein „unehrliches Begräbnis“ vorbehalten. Jüdische Friedhöfe werden von jeher eigens betrieben.<sup>8</sup>

Für den protestantischen Friedhof wurde die Weihe abgeschafft; Fragen der Bestattung werden in den reformatorischen Bekenntnisschriften nicht eigens erwähnt. Eine Widmung unter Bibelwort und Gebet findet aber statt. Martin Luther galt der Friedhof als ein Ort der Andacht, der Betrachtung von Tod, Jüngstem Gericht und Auferstehung, als Ort des Gebetes.

Beginnend mit dem Zeitalter der Aufklärung und Säkularisation verblassen zunehmend Fragen des kultischen Bezugs. Hygienische Standards und ökonomische Erwägungen rücken in den Vordergrund. Der Staat tritt als Garant konfessions- und religionsübergreifender, öffentlicher Ordnung auf und verlangt die Gewährung eines „ehrlichen Begräbnisses“ für jedermann. Das Nebeneinander von religiösen und säkularen sowie von verschiedenen konfessionellen Bestattungen in unmittelbarer Nachbarschaft auf demselben Friedhof wird in Deutschland zur Selbstverständlichkeit. Für gemischt-religiöse Bestattungen gibt es bislang nur einige Beispiele.

## **3. Theologische Grundlegung**

Christlicher *Glaube* bekennt das Schöpfungshandeln Gottes. Grundlage christlicher Anthropologie ist es somit, neben zahlreichen anderen Geschöpfen auch den Menschen als Geschöpf Gottes zu betrachten – *jeden* Menschen: „Das Evangelium besagt, dass Gott schon als Schöpfer allen Menschen nahe ist. Menschsein heißt: in der Nähe Gottes sein. Darin sind alle Menschen gleich, welcher Religion sie auch immer angehören“.<sup>9</sup>

Christliches *Handeln* geht in jüdischer Tradition vom Grundsatz der Nächstenliebe aus (Jesu Antwort auf die Frage nach dem „ersten (= höchsten) Gebot“, nach dem Gebot der Gottesliebe,

nach Markus 12,31 par. unter Aufnahme von Levitikus 19,18). Im Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10,25-37) wird diese Nächstenliebe gerade durch das Handeln an einem Angehörigen einer anderen Glaubensgemeinschaft geübt.

Die Geschöpflichkeit eines jeden Menschen und die gebotene Nächstenliebe bilden die begründende Basis für die Bestattung von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften als der christlichen auf evangelischen Friedhöfen.

Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft sind daher grundsätzlich offenzuhalten auch für Bestattungen von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis. Grund und Boden werden dabei in jüdisch-christlicher Tradition als Eigentum Gottes verstanden:<sup>10</sup> Nicht also die gegenständliche *Erde* ist christlich, sondern der *Dienst an Verstorbenen und Trauernden*, der durch Bereitstellung von geeigneten Orten geleistet wird – und ebenso, darauf aufbauend, durch die Gewährung der Möglichkeit einer Bestattung nach der Praxis des jeweiligen Bekenntnisses. Dies stimmt im Ergebnis überein mit der modernen Auffassung, dass die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen kommunale Aufgabe ist, diese jedoch für den Fall, dass am Ort keine kommunalen Friedhöfe vorhanden sind, auch „durch kirchliche Einrichtungen erfüllt werden [kann], wenn sichergestellt ist, dass jedermann ohne Ansehen der Religionszugehörigkeit würdig bestattet werden kann“.<sup>11</sup>

Nach geltender agendarischer Praxis der Evangelischen Kirchen wird ein kirchlicher Friedhof mit einer gottesdienstlichen Handlung eingeweiht.<sup>12</sup> Gleichwohl entsteht damit keineswegs ein exklusiv „christlicher Bereich“, der von Andersgläubigen nicht nutzbar wäre.<sup>13</sup> Schließlich werden auch Verstorbene bestattet, die nicht die christliche Auferstehungshoffnung teilen – so sollte dies erst recht für Menschen gelten, die ebenfalls mit einer solchen Hoffnung in ihrem Glauben leben und sterben.

Ferner bewirkt die Widmung eines Friedhofs nach evangelischem Verständnis keine „Heiligung der Materie“ – der Segen Gottes, der bei einer Widmung erbeten wird, gilt den Menschen als Gottes Geschöpfen. Kirchliche Friedhöfe, als Orte christlicher Verkündigung, können so auch in besonderer Weise Orte christlicher Toleranz im interreligiösen Miteinander einer multikulturellen Gesellschaft sein.

#### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Kirchliche Friedhöfe sind eigene Angelegenheiten der Kirchen, die diese im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes selbst regeln (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung; Artikel 23 Evangelischer Kirchenvertrag Berlin). Für die Friedhöfe evangelischer Träger gelten daher neben den landesrechtlichen Vorschriften insbesondere das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe, das Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren und die Friedhofsgebührenordnung.<sup>14</sup> Träger evangelischer Friedhöfe in Berlin sind die Kirchengemeinden sowie die Friedhofsverbände Berlin Stadtmitte und Berlin Süd-Ost. Ihnen allein obliegt im Rahmen der kirchengesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung über die angebotenen Leistungen.

Für die Einrichtung muslimischer Bestattungsfelder auf evangelischen Friedhöfen kann kein Sonderrecht gelten. Die spezifischen Anforderungen muslimischer Bestattungen müssen daher in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben gebracht werden. Dabei ist auf die Gleichbehandlung aller Friedhofsnutzenden, insbesondere auch im Hinblick auf die zu erhebenden Friedhofsgebühren, zu achten.

Da es sich bei den evangelischen Friedhöfen in Berlin wegen des Vorhandenseins kommunaler Friedhöfe nicht um Monopolfriedhöfe handelt, besteht gegenüber den kirchlichen Friedhofsträgern kein rechtlicher Anspruch auf Einrichtung muslimischer Gräberfelder. Die Schaffung ausreichender Bestattungsflächen für die muslimische Bevölkerung Berlins ist vielmehr vornehmlich Aufgabe des Landes.

## **5. Praktische Anforderungen**

Die folgenden Hinweise stützen sich auf bisherige Erfahrungswerte mit muslimischen Bestattungen, die sowohl aus Fachliteratur und Gutachten, als auch aus dem Gespräch mit Expertinnen und Experten bzw. Vertreterinnen und Vertretern muslimischer Gemeinschaften und Friedhofsträgern stammen. Beratung für konkrete Fragestellungen, die über das hier Behandelte hinausgehen, kann im Bedarfsfall bei den im Anhang I nachgewiesenen Stellen erbeten werden.

### ***a) Fortdauernde christliche Prägung***

Der kirchliche Friedhof bleibt auch im Falle der Einrichtung muslimischer Bestattungsfelder in seiner Gesamtheit eine Einrichtung christlicher Prägung. Die christliche Symbolik außerhalb des muslimischen Bestattungsfeldes muss bestehen und erkennbar bleiben. Bei der Planung sollte auf ein angemessenes Größenverhältnis zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Bestattungsfeldern geachtet werden, um den kirchlichen Friedhofscharakter zu erhalten.

### ***b) Ausschließliche kirchliche Verantwortung***

Der kirchliche Friedhofsträger bleibt allein verantwortlich für den gesamten Friedhof einschließlich des muslimischen Gräberfeldes sowohl im Hinblick auf die Durchführung der hoheitlichen Bestattungsleistung als auch auf die Fragen der Friedhofspflege und Verkehrssicherung. Rechtsverhältnisse an Grabstätten werden ausschließlich unmittelbar zwischen Friedhofsträgern und Nutzungsberechtigten ohne Zwischenschaltung einer weiteren (muslimischen) Organisation begründet. Das muslimische Grabfeld steht grundsätzlich Muslimen aller Glaubensrichtungen offen.

### **c) Anforderungen an das Grabfeld**

Der Friedhof muss über die örtlichen Möglichkeiten der Ausweisung gesonderter Bestattungsfelder in ausreichender Größe verfügen. Im Hinblick auf die notwendigen Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen sollte die Größe dieser Grabfelder mindestens 1-2 ha umfassen. Auf der Fläche sollte entweder noch nie bestattet worden sein oder die Bestattungen sollten so lange zurückliegen, dass nach gesicherten Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass bis auf einzelne Skelettbestandteile menschliche Überreste nicht mehr zu finden sind. Die Ausrichtung der Grabstätten nach Mekka muss möglich sein. Das muslimische Bestattungsfeld muss optisch / räumlich vom übrigen Friedhof in ortsangemessener Weise abgegrenzt werden und sollte idealerweise über einen gesonderten Zugang verfügen.

Nach muslimischem Verständnis darf ein Bestattungsplatz nach Ablauf aller Ruhefristen auch dann nicht für andere (z.B. bauliche) Zwecke verwendet werden, wenn er als Friedhof nicht mehr benötigt wird. Mit der Ausweisung eines muslimischen Grabfeldes geht der Friedhofsträger daher eine Selbstbindung außerhalb rechtlicher Verpflichtungen ein, diesen Ort auch in ferner Zukunft keiner anderen Verwendung zuzuführen, sondern ihn im Falle der Schließung als Bestattungsplatz zumindest als Grünanlage zu erhalten. Die Standortwahl sollte daher so erfolgen, dass diese Selbstbindung gewährleistet werden kann und das Grabfeld und mögliche Erweiterungsflächen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine eigene Friedhofsträgerschaft muslimischer Gemeinschaften (vgl. oben 1.b) in deren Trägerschaft und gegebenenfalls Eigentum überführt werden können. Es sollte daher möglich sein, das Grabfeld später vom übrigen Friedhof abzutrennen und – auch rechtlich – als eigenes Grundstück zu führen. Friedhofsflächen, die planungsrechtlich nach ihrer Schließung und Entwidmung einer anderen, insbesondere baulichen, Nutzung zugeführt werden können, sollten für die Einrichtung muslimischer Bestattungsfelder außer Betracht bleiben.

### **d) Anforderungen an die Grabstätten**

Ein zeitlich unbefristetes Ruherecht ist keine unabdingbare Voraussetzung für muslimische Bestattungen, soweit gewährleistet ist, dass bei einer Nachbelegung der Verwesungsprozess des Leichnams abgeschlossen ist. Werden dennoch Gebeine aufgefunden sind diese, wie bei allen Bestattungen, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 7 Friedhofsgesetz ev. unter der Sohle des Grabes zu versenken. Dem Bedürfnis nach langfristigen Nutzungsrechten kann am besten dadurch Rechnung getragen werden, dass im muslimischen Grabfeld Wahlgrabstätten eingerichtet werden, da nach § 24 Abs. 4 Friedhofsgesetz ev. bei diesen bis zu 40 Jahre nach Ersterwerb ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht. Bei der Einrichtung von Reihengrabstätten ist bei deren Vergabe unbedingt auf eine umfassende, auch schriftliche Aufklärung über die zeitliche Befristung auf 20 Jahre und Nichtverlängerbarkeit des Nutzungsrechts zu achten. Die Grabstätten müssen in Südwest/Nordost-Ausrichtung angelegt werden, so dass der Kopf des auf seiner rechten Seite liegenden Leichnams nach Südwest (Mekka) zeigen kann. Nach islamischer Vorstellung darf ein Grab nicht betreten werden, so dass bei der Grabstättenanlage auf ausreichend breite Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten zu achten ist. Idealerweise kann das Grab umrundet werden. Die Anzahl der in einer Grabstätte zusammengefassten Grabstellen sollte durch Festlegung im Gesamt- und Belegungsplan regelmäßig auf 2, unter Berücksichtigung der oft größeren Familienverbände in beschränktem Umfang auf maximal etwa 6-8 begrenzt werden, um die Bildung von Friedhöfen im Friedhof zu verhindern.

### **e) Grabpflege**

Bei muslimischen Grabstätten ist eine Grabgestaltung und -pflege im herkömmlichen Sinne oft nicht üblich. Das muslimische Bestattungsfeld sollte daher als Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden. Den Nutzungsberechtigten sollten Angebote für eine Grabgrundpflege unterbreitet werden. Die Nutzungsberechtigten sind über die Notwendigkeit einer solchen Grundpflege aufzuklären, jedoch sollte hinsichtlich der friedhofsseitigen Anordnung von Zwangsmaßnahmen wegen unterlassener Pflege innerhalb des muslimischen Bestattungsfeldes Zurückhaltung an den Tag gelegt werden. Insbesondere sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Grabstätte im Falle z.B. der Einebnung einer anderweitigen Verfügung durch den Friedhof unterworfen worden ist. Gegebenenfalls ist zu überlegen, inwieweit über Festlegungen im Gesamt- und Belegungsplan eine Grundgestaltung der Grabstätten vorgegeben wird.

### **f) Vergabe von Nutzungsrechten**

Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten darf gemäß § 22 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. nur an die dort aufgeführten natürlichen oder gemeinnützigen juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 3 und des § 23 Abs. 3 Friedhofsgesetz ev. vorliegen, erfolgen. Eine Vergabe an andere juristische Personen oder natürliche Personen mit Einnahmeerzielungsabsicht ist ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 Friedhofsgesetz ev.). Deshalb sollte die Höchstzahl der je Person vergebenen Nutzungsrechte auf max. zwei beschränkt und diese nur im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall vergeben werden. Umfasst die Grabstätte mehrere Grabstellen (siehe oben Buchst. d) ist mit der Nutzungsrechtsvergabe im Bestattungsfall zugleich dem Reservierungsinteresse für Sterbefälle weiterer Familienangehöriger genüge getan. Der Grundsatz, nach dem Friedhofsgebühren mit der Anmeldung der Bestattung zur Zahlung fällig sind (§ 7 Gebührengesetz ev.) und ein Nutzungsrecht erst mit der Zahlung der fälligen Gebühr entsteht (§ 22 Abs. 4 Friedhofsgesetz ev.), sollte auch bei muslimischen Bestattungen umgesetzt werden.

### **g) Bestattungsfeiern**

Die Durchführung muslimischer und nichtmuslimischer Bestattungsfeiern sollte wegen der spezifischen Eigenarten zeitlich voneinander getrennt werden. Es ist im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung zum und den Platzbedarf auf dem Friedhof mit teilweise sehr großen Trauergesellschaften zu rechnen sowie mit vielen Akteurinnen und Akteuren bei der Gestaltung der Feier. Nach den bisherigen Erfahrungen umfassen die Trauergesellschaften im Durchschnitt 30-60 Personen, in Einzelfällen aber auch mehrere Hundert. Ist mit derartig großen Trauergesellschaften zu rechnen, sollte ggfs. vorab die Polizei informiert werden, um die Absicherung der Feierlichkeit gewährleisten zu können. Es empfiehlt sich, das individuelle Befahren des Friedhofs durch bauliche Vorkehrungen zu verhindern. Die Wegeführung zum Totengedenkplatz und zur Grabstelle sollte eindeutig sein, ggfs. sollten im Vorfeld der Bestattung Mitglieder der Trauergesellschaft gebeten werden, die Trauernden zur Benutzung der Wege anzuhalten.



Traditionell wird der Sarg abwechselnd von Mitgliedern der Trauergesellschaft getragen, die nach erfolgter Bestattung auch das Grab selbst verschließen. Der Friedhof sollte daher nach Herstellung der Gruft den Gruftverbau mittels eines Senkkastens herstellen, der ein sicheres Schließen der Gruft auch durch Mitglieder der Trauergesellschaft ermöglicht und zu einem späteren Zeitpunkt durch Mitarbeitende des Friedhofs entfernt werden kann. Ob der Friedhofsträger bei Unfällen seine Haftung durch vorherigen Abschluss einer Vereinbarung ausschließen kann, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung der Trauergesellschaft besteht nicht.<sup>15</sup>

Die nach islamischem Ritus erforderliche rituelle Totenwaschung kann sowohl auf dem Friedhof als auch an anderem Ort durchgeführt werden. Die Vorhaltung entsprechender Einrichtungen für die rituelle Waschung ist daher nicht zwingend erforderlich, wo sie aber infrastrukturell möglich ist, sollte sie in ausreichender Dimension geschaffen werden. Sie bedürfen gemäß § 10a Bestattungsgesetz<sup>16</sup> einer Anerkennung als für rituelle Waschungen geeignet durch das zuständige Bezirksamt. Zur Durchführung des Totengebetes, das unmittelbar vor der Beerdigung erfolgen soll, sollte auf dem muslimischen Gräberfeld eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden. Sofern der Friedhof über mehrere Kapellen verfügen sollte, die nicht mehr sämtlich in Nutzung sind, kann nach entsprechender Außerdienststellung für den gottesdienstlichen Gebrauch auch an die Umgestaltung eines derartigen Gebäudes gedacht werden. Eine für christliche Bestattungsfeiern in Gebrauch befindliche Friedhofskapelle kann für die Nutzung für muslimische Trauerfeiern nur in Betracht kommen, wenn es zu keinerlei Veränderungen in der Innenraumausstattung kommt. Das Totengebet kann jedoch auch auf einem gesondert gestalteten und vom Friedhof zu unterhaltenden und für Bestattungsfeierlichkeiten herzurichtenden Platz unter freiem Himmel erfolgen, der nach Möglichkeit eine Überdachung erhalten sollte.

Die Einrichtungen zur Durchführung des Totengebetes unterliegen in Entsprechung zu den Friedhofskapellen zur Verhinderung der Bestattung „aus dem Leichenwagen heraus“ einem Benutzungszwang (§ 19 Abs. 7 Friedhofsgesetz ev.) und ihre Nutzung ist gebührenpflichtig gemäß Nr. 3.5 in Verbindung mit Nr. 3.1 Friedhofsgebührenordnung ev. Bei der Einrichtung besonderer Räume für die rituelle Totenwaschung wären ebenfalls gesonderte Gebühren in Entsprechung für die bei nichtmuslimischen Bestattungen erhobene Gebühr für die Aufbahrung in einem besonderen Abschiednahmeraum zu erheben (Nr. 3.5. in Verbindung mit Nr. 3.2 Friedhofsgebührenordnung ev.).

Die in islamischer Tradition verbreitete sarglose Bestattung ist nach § 18 Abs. 2 Bestattungsgesetz aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger im Gesamtplan gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Friedhofsgesetz ev. bestimmten Grabfeldern zulässig. Der Transport der Leiche bis zum Grab hat jedoch in einem Sarg zu erfolgen.

Der Friedhof muss eine zeitnahe Durchführung der Bestattung nach ihrer Anmeldung sicherstellen können. Da Bestattungen gemäß § 21 Bestattungsgesetz frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden dürfen,<sup>17</sup> entsprechen Bestattungstermine, die möglichst nah am Ablauf dieser Frist liegen, am ehesten diesen Anforderungen. Bestattungstermine, die mehr als 96 Stunden nach dem Todeszeitpunkt liegen, werden regelmäßig nicht mehr als zeitnah akzeptiert.

### ***h) Ausweisung im Gesamt- und Belegungsplan***

Das muslimische Gräberfeld ist einschließlich der dort vorgehaltenen Grabstättenarten mit der zulässigen Anzahl der Grabstellen (siehe oben Buchst. d) und ihrer Zuordnung zu den Gebührenpositionen der Friedhofsgebührenordnung im Gesamtplan auszuweisen. Sofern sich der Friedhofsträger für gestalterische Vorgaben entscheidet, sind diese als zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu beschließen und im Belegungsplan zu vermerken. Auch die Zulässigkeit der sarglosen Bestattung auf dem muslimischen Bestattungsfeld ist im Gesamtplan niederzulegen. Eine sorgfältige Planung des Gräberfeldes einschließlich der Festlegung der vorgehaltenen Grabstätten, ihrer Vermaßung und ihrer Lage im Vorfeld der Aufnahme des Bestattungsbetriebes empfiehlt sich.

### ***i) Personelle Kompetenz***

Der Friedhof sollte gewährleisten, dass im persönlichen Kontakt mit den Nutzungsberechtigten des muslimischen Bestattungsfeldes eine sprachliche und kulturelle Verständigung möglich ist. Um Anträge auf die Errichtung von Grabmälern auf die Vereinbarkeit fremdsprachiger Inschriften mit dem Würdegebot überprüfen zu können, sollte gewährleistet werden, dass die Anträge inhaltlich geprüft werden können und eine deutsche Übersetzung der Grabmalsinschrift zu den Grabakten genommen wird.

### ***j) Beteiligung muslimischer Gemeinschaften***

Die Anlage eines muslimischen Gräberfeldes und etwaiger besonderer Einrichtungen sollte in Abstimmung mit den unterschiedlichen im Einzugsbereich des Friedhofs ansässigen muslimischen Gemeinschaften erfolgen, ohne dass diesen allerdings ein exklusiver Belegungsanspruch auf dem muslimischen Gräberfeld eingeräumt werden darf. Eine Vor- oder Mitfinanzierung der erforderlichen Einrichtungen (vgl. oben Buchst. g) durch muslimische Gemeinschaften auf vertraglicher Grundlage, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfte, ist denkbar, soweit klargestellt wird, dass es sich bei den Baulichkeiten um Einrichtungen des Friedhofsträgers handelt, deren laufende Unterhaltung und gegebenenfalls (teilweise) Refinanzierung über die von den Nutzungsberechtigten zu erhebenden Gebühren erfolgt.

Die Einrichtung eines muslimischen Gräberfeldes setzt darüber hinaus einen breiten Konsens innerhalb der den Friedhof tragenden kirchlichen Körperschaften voraus.

### ***k) Erinnerungskultur***

Je nach traditionellen Gepflogenheiten muss mit dem Bedürfnis nach Gedenk-Versammlungen zu besonderen Festen oder Zeiten an der Grabstelle gerechnet werden. Hier sollten mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen zu einem mit anderen Friedhofsbesuchern verträglichen Verhalten getroffen werden, zum Beispiel über die Lautstärke von Koranrezitationen am Grab oder zu Vorgaben für Zubereitung und Verzehr von Speisen auf dem Friedhof. Entsprechende Erfahrungswerte anderer Friedhöfe sollten im Interesse einer von Anfang an künftigen Praxis dafür in Anspruch genommen werden.

---

## **Anhang I:**

### **Kontaktdaten:**

Konsistorium:

Für theologische Fragestellungen: Herr Pfr. Jacobi, Tel. 030-24344-350,

E-Mail: [j.oliver.jacobi@gemeinsam.ekbo.de](mailto:j.oliver.jacobi@gemeinsam.ekbo.de)

Für juristische Fragestellungen: Herr OKR Dr. Ziekow, Tel. 030-24344-361,

E-Mail: [arne.ziekow@gemeinsam.ekbo.de](mailto:arne.ziekow@gemeinsam.ekbo.de)

Für friedhofspraktische Fragestellungen („best practice“):

Kirchhofsverwaltung der Ev. Luisen-Kirchengemeinde

Kirchhofsverwalter Herr Thomas Höhne

Fürstenbrunner Weg 37 - 67, 14059 Berlin

[mail@luisenkirchhoefe.com](mailto:mail@luisenkirchhoefe.com)

Ev. Friedhofsverband Berlin-Stadtmitte

Geschäftsführer Herr Tilmann Wagner,

Geschäftsstelle, Südsterne 8-10, 10961 Berlin

[info@evfbs.de](mailto:info@evfbs.de)

Friedhofsverwalterin Frau Claudia Körber

Hauptverwaltung Süd, Hermannstr. 184, 12049 Berlin

[sued@evfbs.de](mailto:sued@evfbs.de)

Friedhofsverwalter Herr Mike Raptis

Hauptverwaltung Nord, Holländer Str. 36, 13407 Berlin

[m.raptis@evfbs.de](mailto:m.raptis@evfbs.de)

---

## **Anhang II:**

### **Anmerkungen / Quellennachweis:**

<sup>1</sup> Vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler u.a. und der Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen, BT-Drs 16/2085 vom 29. Juni 2006, S. 22; Islamische Bestattungen in Berlin – Grundlagenbetrachtung, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Stand März 2012, S. 3.

<sup>2</sup> Für 1994 wurde die Anzahl mit insgesamt 17 angegeben. Vgl. *Kokkelink, Gesa*: Islamische Bestattung auf kommunalen Friedhöfen, in: Höpp, Gerhard / Janker, Gerdien: In fremder Erde. Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, S. 63, Berlin 1996. Für 2015 wurde die Zahl von ca. 200 muslimische Sondergrabflächen genannt, vgl. *Holland, Matthias Sören*: Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht, Potsdam 2015, S. 16.

<sup>3</sup> Zwischen der Alevitischen Gemeinde und dem Evangelischen Friedhofsverband Berlin Stadtmitte besteht bereits eine Kooperation, siehe oben 1a) am Ende.

<sup>4</sup> Vergleiche *Schoen, Paul*: Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Bd. 1 S. 201, Berlin 1903.

<sup>5</sup> Vergleiche z.B. Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland – Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen. Eine Handreichung des Rates der EKD, S. 109, 2. Auflage Gütersloh 2000.

---

<sup>6</sup> Dazu *Zemrich, Eckhard/Ziekow, Arne*: Muslimische Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen in Berlin, ZMiss 2016, S. 391.

<sup>7</sup> *Boehlke, Hans-Kurt / Belgrader, Michael*: Art. Friedhof 1., Theologische Realenzyklopädie Bd. 11, S. 647, Berlin / New York 1983

<sup>8</sup> Der flächenmäßig größte erhaltene jüdische Friedhof Europas ist der Jüdische Friedhof Berlin-Weißensee (vgl. *Rennert, J. / Riemann, D.*: Der gute Ort in Weißensee – Bilder vom Jüdischen Friedhof und eine Sammlung jüdischer Stimmen zu Vergehen und Werden, Berlin 1987); als ältester erhaltener Europas gilt der „Heilige Sand“ in Worms.

<sup>9</sup> Christlicher Glaube und christliche Religionen. Theologische Leitlinien, EKD-Texte 77, Hannover 2003, Kap. 2: Der theologische Ausgangspunkt des Verständnisses der Religionen ([https://www.ekd.de/ekd\\_texte\\_77\\_3.html](https://www.ekd.de/ekd_texte_77_3.html)).

<sup>10</sup> Vgl. etwa Deuteronomium 10,14 („Siehe, Himmel und aller Himmel Himmel und Erde und alles, was drinnen ist, das ist des HERRN, deines Gottes.“) oder Psalm 24,1 („Die Erde ist des HERRN und was darinnen ist.“)

<sup>11</sup> *De Wall, Heinrich*: Art. Bestattung III.3, Religion in Geschichte und Gegenwart Bd. 1, Sp. 1371, 4. Aufl., Tübingen 1998 ff.

<sup>12</sup> Die diesbezügliche Agende liegt derzeit als „Entwurf zur Erprobung“ vor (Einweihung – Widmung – Entwidmung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 7; Agende IV, Teilband III der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden; u.a. zugänglich unter [https://www.uek-online.de/downloads/einweihung-widmung-entwidmung-entwurf-erprobung-uek-velkd\\_2022.pdf](https://www.uek-online.de/downloads/einweihung-widmung-entwidmung-entwurf-erprobung-uek-velkd_2022.pdf)) – siehe dort Abschnitt B. („Einweihung von sonstigen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen in kirchlicher und nichtkirchlicher Trägerschaft“), Kapitel 3.5 („Liturgische Bausteine: Friedhof / Bestattungswald / Urnenstätte“), S. 93-95.

<sup>13</sup> Vgl. in o.a. Agende (Anm. 12) „Anhang B: Einweihungsfeiern mit Beteiligung verschiedener Religionen“ (S. 111). Bei der Einweihung der muslimischen Gräberfelder auf dem Emmaus-Kirchhof und dem Sophien-Friedhof III etwa erfolgten Ansprache und Gebet sowohl durch eine evangelische Pfarrerin als auch durch einen Imam.

<sup>14</sup> Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; ber. KABl 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Art. 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. S. 207, 224) – <https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 590; Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12. November 2022 (KABl. S. 207, 227) – <https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 518; Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev.-FGebO ev.) in der Fassung vom 16. November 2018 (KABl. S. 245), geändert durch Art. 1 der Rechtsverordnung vom 16. Februar 2024 (KABl. Nr. 18 S. 33) - <https://www.kirchenrecht-ekbo.de>, Nr. 593.

<sup>15</sup> *Holland, Matthias Sören*: Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht, Potsdam 2015, S. 41.

<sup>16</sup> Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 02. November 1973 (GVBl. S. 1830), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) – <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BestattGBErahmen/part/X>

<sup>17</sup> Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Mammographie-Screening-Melddatenverwendungsgesetzes vom 29. September 2023 – AH-Drs. 19/1351 – soll die 48-stündige Wartezeit künftig entfallen. Da die Bestattung aber weiterhin erst bei Vorliegen eines Bestattungsscheins zulässig ist, bleibt abzuwarten, ob sich die Frist in der Praxis tatsächlich verkürzt.